



REITERVEREIN DORNECKBERG STATUTEN

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, HAFTUNG

- § 1 Name**
Unter dem Namen Reiterverein Dorneckberg (RVD) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wurde am 1. März 1974 in Gempfen gegründet. Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Wohnort des Präsidenten.
- § 2 Zweck**
Der RVD bezweckt die Förderung des Pferdesportes, die reiterliche Ausbildung in allen Disziplinen sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- § 3 Haftung**
Für die Verpflichtungen des RVD haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins durch Organe oder einzelne Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Mitglieder**
Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Juniormitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Passivmitgliedern.
- § 5 Arten**
Vereinsmitglieder können alle gut beleumundeten Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport eingesetzt oder um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder werden alle Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben.
- § 6 Aufnahme**
Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Anwärter haben das Aufnahmegesuch schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten und werden ersucht, an der nächsten Generalversammlung teilzunehmen. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt.
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss.
- § 8 Austritt**
Der Austritt ist in Schriftform an den Vereinsvorstand per Datum nächste GV möglich. Für das Austrittsjahr evtl. ausstehende Eintrittsgebühren und/oder Mitgliederbeiträge sind dem Verein noch geschuldet.
- § 9 Streichung**
Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung wird das säumige Mitglied vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Die finanziellen Forderungen gegen das säumige Mitglied bleiben jedoch bestehen.
- § 10 Ausschluss**
Ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung innert 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung beim Vereinsvorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen. Die finanziellen Forderungen gegen das ausgeschlossene Mitglied bleiben jedoch bestehen.

III ORGANE

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung
- B. der Vereinsvorstand
- C. Revisoren

A. Die Generalversammlung

§ 12 Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes.
3. Budget, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren.
4. Entlastung des Vereinsvorstandes.
5. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Revisoren
6. Ernennung der Ehrenmitglieder und Bestätigung der Freimitglieder.
7. Statutenänderungen.
8. Tätigkeitsprogramm des Vereins.
9. Beschlussfassung über Investitionen des Vereins.
10. Ehrungen.
11. Beschlussfassung über die an die Generalversammlung gestellten Anträge. Von Mitgliedern eingebrachte Anträge sind bis 1. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
12. Entscheidungen über Rekurse vom Vereinsvorstand.
13. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Wahl der Liquidatoren.

§ 13 Einberufung der GV

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Generalversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder wenn es der Vereinsvorstand als notwendig erachtet. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Mitteilungsblatt oder durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr, wählbar alle, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Vorstand darf mitstimmen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmenden Mitglieder. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Der Wahlpräsident sowie mindestens zwei Stimmenzähler werden von der Generalversammlung bezeichnet. Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten. Sollten beide abwesend sein, bestimmt die Generalversammlung durch einfaches Mehr den Vorsitzenden.

§ 15 Zulässigkeit der Beschlussfassung

An der Generalversammlung kann über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen oder statutengemäss eingereicht wurden. Unter Varia vorgebrachte Anträge können dem Vereinsvorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

B. Der Vereinsvorstand

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Er ist wieder wählbar. Seine Amtsdauer läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- Vereinspräsident,
- Vizepräsident,
- Aktuar
- Kassier.

Die Generalversammlung kann weitere Beisitzer (ad personam) wählen. Für Rechtsgeschäfte von bedeutender Tragweite führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Für normale Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung

Die Einladung zur Sitzung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Vereinspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten, sobald ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen geladen worden ist und ihr wenigstens die Hälfte der Mitglieder beiwohnen.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse - anders lautende statutarische Bestimmungen vorbehalten - mit einfachem Stimmenmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 18 Vorstandsobligationen

Die Obliegenheiten des Vereinsvorstandes sind:

1. Die Organisation der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach Aussen
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie Behandlung der Austrittsgesuche, soweit hierfür nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Ernennung von Delegierten und Spezialkommissionen.
7. Erledigung aller Versicherungsgeschäfte
8. Ausarbeitung von Reglementen
9. Organisation von reitsportlichen Veranstaltungen
10. Sowie alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 19 Vorsitz

Der Vereinspräsident oder -vizepräsident führt den Vorsitz. Einer von ihnen verfasst den Jahresbericht.

§ 20 Revision

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, einem Revisor und einem Suppleanten. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung einen neuen Suppleanten. Der Revisor scheidet aus, der Suppleant rückt nach. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 21 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag

Alle Mitglieder entrichten bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von höchstens CHF 50.00. Neumitglieder werden erst aufgenommen, wenn sowohl Eintrittsgeld wie auch Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr vollumfänglich entrichtet sind. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehren- und Freimitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag (Höchstens Fr. 150.– pro Person/Jahr). Die ordentliche Generalversammlung beschliesst jedes Jahr die Höhe der Jahresbeiträge. Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder, die zu Beginn des Rechnungsjahres das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens drei Viertel der ordentlichen Ansätze ausmachen.

§ 22 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember. Der ordentlichen Generalversammlung legt dem Kassier eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung vor.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Reiterverein Dorneckberg vom 07. Februar 2020 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Die männliche Form des Textes gilt auch für die weibliche Form.

Die Präsidentin:
Céline Humair

Die Vizepräsidentin:
Janine Wohlgemuth

Nunningen, 21. Februar 2025